



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Auflageverfahren

Information zum Reglementsinhalt

Linke Spalte Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u>	Rechte Spalte Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).
Beispiel ↓ § 3 Geltungsbereich ¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung. ² <u>Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.</u>	Beispiel ↓ Rechtsgrundlage: § 18 RBG

S+R/EB S:\Projekte\Füllinsdorf\24032\02_Reglemente\24032_ZR Landschaft_Auflageverfahren_31_01_2018.docx

Fachliche Beratung / Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Auftragsnummer:
Verfasser:
Stand:
Datum:
Kontrolle / Freigabe:

24.032
EB
Auflageverfahren
31.01.2018

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

(Stand der Gesetzte / Verordnungen per Ende 2014)

ArchVo	Verordnung zum Archäologiestgesetz vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GschV	Gewässerschutzverordnung Bund vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LZE	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983
VVE	Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfall-verordnung)
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Füllinsdorf

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung.....	1
	§ 1 Zweck / Ziele.....	1
	§ 2 Bestandteile.....	1
	§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung.....	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Grundzonen.....	2
	D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen	2
	§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen.....	2
	§ 6 Naturgefahren.....	3
	§ 7 Bestandesgarantie.....	3
	D.2 Nutzungszonen	3
	§ 8 Landwirtschaftszone.....	3
	§ 9 Waldareal.....	4
	§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
	§ 11 Spezialzone für Glashausgärtnereien "Leimen / Neumatt"	5
	§ 12 Spezialzone Reitplatz Rankhof.....	6
	§ 13 Spezialzone Deponie Elbisgraben	6
E.	Überlagernde Schutzzonen / Schutzobjekte	7
	§ 14 Grundsatz / Vereinbarung	7
	§ 15 Freihaltezone	8
	§ 16 Landschaftsschutzzone	8
	§ 17 Naturschutzzonen / Schutzobjekte Natur	9
	§ 18 Aussichtspunkte	9
	§ 19 Archäologische Schutzzonen	10
F.	Schlussbestimmungen.....	11
	§ 20 Vollzug	11
	§ 21 Ausnahmen.....	11
	§ 22 Beratende Kommission	12
	§ 23 Beiträge, Abgeltungen	12
	§ 24 Strafen / Wiederherstellung	12
	§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse	13
	§ 26 Inkrafttreten.....	13
G.	Beschlüsse	14
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)	
Anhang 2:	Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörenden Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt die Einwohnergemeinde Füllinsdorf das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck / Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und übergeordneten Rahmenbedingungen.

² Ziele

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

- Haushälterische Nutzung des Bodens, Erhaltung der offenen Landschaft.
- Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung.
- Erhaltung und Förderung der Biodiversität.
- Schutz, Erhaltung und Förderung des Waldes in all seinen Funktionen.
- Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume.
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.
- Schutz von kulturhistorischen Objekten.

*Grundlagen:
Art.3 RPG, § 3 RBG,
§ 9 NLG, rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen sowie Kantonaler Richtplan u.a.*

§ 2 Bestandteile

¹ Bestandteile Zonenvorschriften Landschaft

Grundeigentumsverbindlich:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:4'000
- Zonenreglement Landschaft
- Anhang 1, Zonenreglement Landschaft: Schutzziele, Schutz- und Pflegemasnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte

Orientierend:

- Anhang 2, Zonenreglement Landschaft

² Beigestellte Dokumente

Nicht Bestandteil der grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften sind Naturinventar, Pflegevereinbarungen für Naturschutzobjekte, Waldentwicklungspläne, Waldbetriebspläne, weitere Inventare etc. Diese beigestellten Dokumente haben wegleitenden Charakter.

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen. Diese unterstehen nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich / rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

¹ Der Gemeindebann ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung ist in Nutzungszonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

² **Nutzungszonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten:

- Landwirtschaftszone (§ 8 ZRL)
- Waldareal (§ 9 ZRL)
- Zone für öffentliche Werke und Anlagen (§ 10 ZRL)
- Spezialzonen (§ 11 - 13 ZRL)

³ **Überlagernde Schutzzone und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§§ 14 – 19 ZRL). Die Nutzung muss auf das Schutzziel ausgerichtet sein.

Siehe Zonenplan Landschaft

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone:
> Art. 16 RPG, § 19 RBG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Spezialzonen: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. GRUNDZONEN

D.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§ 5 Bauten und Anlagen / Einfriedigungen

¹ **Gebäudegruppen**

Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Im Sinne von Art. 16 RPG

² Bewilligung / Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehaltlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden. Exponierte Standorte sind zu vermeiden.
- Bauliche und betriebliche Auswirkungen haben Rücksicht auf die Wohnqualität des angrenzenden Siedlungsgebietes zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann der Gemeinderat bei der Baubewilligungsbehörde beantragen, dass ein Umgebungsplan einzureichen ist.

³ Einfriedigungen

Einzäunungen / Einfriedigungen müssen für Kleintiere passierbar sein.

*Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV*

Solaranlagen sind zugelassen, gestützt auf Art. 18a RPG.

Dauernde Lagerplätze von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Deponien, Terrainveränderungen, Hartbeläge, etc. sind bewilligungspflichtig. Es hat ein Abwägungsprozess stattzufinden.

Abgrabungen, Aufschüttungen und fest montierte Einfriedigungen (mit Ausnahme von Hecken und temporären Weidzäunen) sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

§ 6 Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen.

Es wird empfohlen, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 7 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten und Anlagen / Bestandesgarantie

Es gilt die Bestandesgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

*Rechtsgrundlage:
§ 115 RBG, Art. 24 ff RPG,
Art. 41, 42 RPV*

D.2 Nutzungszonen

§ 8 Landwirtschaftszone

¹ Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich

und soll entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden.

² Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

Rechtsgrundlage: Art. 16ff RPG, § 19 RBG

Überlagernde Fruchtfolgeflächen (FFF) stützen sich auf übergeordnete eidgenössische Grundlagen und Gesetzesbestimmungen (siehe orientierender Anhang 2 bzw. orientierende Darstellung FFF im Zonenplan Landschaft.

Zonenkonforme Bauten und Anlagen Art. 16 RPG, Art. 34 RPV

Rechtsgrundlage Lärm-Empfindlichkeitsstufen: Art. 43 LSV

3 Überlagernde Schutz- und Gefahrenzonen

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutz- oder Gefahrenzonen überlagert werden.

4 Baumförderung

Die Gemeinde setzt sich dafür ein, dass das Landschaftsbild durch die Förderung von Feld- und Obstbäumen erhalten und aufgewertet wird. Im Rahmen der zweckgebundenen Mittel, gestützt auf § 23 ZR, werden die Förderziele umgesetzt.

5 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

Abgeleitet aus der Direktzahlungsverordnung bzw. der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sind entlang von Wäldern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen extensiv genutzte Krautsäume / Pufferstreifen entsprechend zu pflegen.

§ 9 Waldareal

1 Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Sofern keine statischen Waldgrenzen festgelegt werden, gilt der dynamische Waldbegriff.

2 Funktion

Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

3 Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit einer gesunden Strauchschicht mit standortheimischen Arten anzustreben und zu erhalten.

4 Wald mit überlagernder Naturschutzzone

Ist Waldareal mit einer Naturschutzzone überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten bzw. als Naturreservat bezeichnet, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

Rechtsgrundlage:

Art. 18 RPG, WaG, kWaG

Gemäss § 4 WaG BL erlässt der Kanton zur Abgrenzung von Wald und Bauzonen Waldgrenzenkarten, die die Waldgrenzen im Bereich von Bauzonen und Zonen mit Bauzonencharakter (z.B. Spezialzonen) auf unbestimmte Zeit festlegen.

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Waldentwicklungsplanung WEP "Liestal und Umgebung" RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder und der Übergangsbereiche siehe orientierender Anhang 2

§ 10 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

1 Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfang andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

2 Nutzungszweck

Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

3 Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung und die Bepflanzung haben grundsätzlich naturnah mit standortheimischen Arten zu erfolgen. Diese sind fachgerecht zu pflegen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

Rechtsgrundlage:

§ 24 RBG

⁴ Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) öW+A-Zonen:

Nr. 1	Schiessanlage	LES III
Nr. 2	Reservoir "Augsterfeld"	LES III
Nr. 3	Eingliederungsstätte	LES II
Nr. 4	Reservoir "Chalchofen"	LES III
Nr. 5	Parkplatz	LES III

Öffentliche Nutzungen im Wald wie Banntagsplatz, Reservoir werden orientierend im Zonenplan eingetragen.

§ 11 Spezialzone für Glashausgärtnereien "Leimen / Neumatt"

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

In den Spezialzonen "Leimen und Neumatt" sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für den Betrieb von Glashausgärtnereien notwendig sind.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

² Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen wie Gewächs-, Lager- und Wohnhäuser müssen als Gebäudegruppe zusammengefasst werden. Als Anlagen sind auch Plastiktreibhäuser gestattet.

Bauten und Grabungen unterhalb des Grundwasserspiegels sind in der Regel nicht gestattet (Hinweis: Die Spezialzonen liegen teilweise im Gewässerschutzbereich Au)

Angemessener Wohnraum ist für den Betriebsleiter und seine Familie erlaubt. Eine Wohnsitznahme für an den Standort gebundenes Personal ist nur bei zwingenden betriebsorganisatorischen Gründen in der Spezialzone "Leimen" möglich. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Eine darüber hinausgehende Wohnsitznahme ist nicht zulässig. Zonenkonforme Bauten für den Wohnbedarf richten sich nach Art. 34, Abs. 3 RPV.

Für Bauten gelten folgende Maximalmasse:

- Vollgeschoss für Wohn- und Betriebsgebäude: 2 Vollgeschosse
- Gebäudehöhe: max. 9.0 m

³ Umgebungsgestaltung

Grün- und Freiflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

⁴ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Spezialzone für Glashausgärtnereien gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 12 Spezialzone Reitplatz Rankhof

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

In der Spezialzone Reitplatz ist die Anlage eines offenen, nicht gedeckten Reitplatzes gestattet.

² Anlagen

Ausser den notwendigen baulichen Anlagen für einen Reitparcours (z.B. Hindernisse, Einzäunungen) sind keine weiteren Bauten zulässig. Hochbauten und Beleuchtungsanlagen sind nicht zulässig.

³ Umgebungsgestaltung

Die Umgebungsgestaltung hat im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge zu verwenden.

Einfriedigungen, sofern nicht als Grünhecke gepflanzt, sollen als Holz-Koppeln in unauffälligen Farben ausgestaltet werden, wenn sie dauernd Bestand haben.

⁴ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone "Reitplatz" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe LES III.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

§ 13 Spezialzone Deponie Elbisgraben

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone Deponie Elbisgraben ist bestimmt für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA).

² Deponieareal

Massgebend für die Rodung, Rekultivierung und Aufforstung sind die temporäre Rodungsbewilligung des Bundes und das darauf basierende Rekultivierungskonzept zur Endgestaltung.

³ Auflagen und Massnahmen / Zufahrt

Die aus übergeordneten Verfahren hervorgehenden Auflagen und Massnahmen sind bindend. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Errichtungs- und Betriebsbewilligung gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Die Zufahrt darf nur über die Deponie-Zubringerstrasse erfolgen.

⁴ Einpassung in das Landschaftsbild

Umfang und Gestaltung des Deponiekörpers müssen sowohl während des Betriebes wie auch im Endzustand auf das Landschaftsbild und die angrenzenden Schutzzonen Rücksicht nehmen.

⁵ Überwachung / Berichterstattung

Der Deponiebetrieb ist nach Massgabe des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Energie (AUE) zu überwachen. Es erfolgt eine jährliche oder periodische Berichterstattung über die Auswirkungen der Deponie an das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) und die Gemeinde.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG, Kantonaler Richtplan, Objektblatt VE3.1

Alle übrigen, die für die Ablagerung zugelassenen Abfälle, sofern nicht in Inertstoff- bzw. Reststoffdeponien gelagert, müssen in eine Reaktordeponie geführt werden, in der mit chemischen und biologischen Prozessen zu rechnen ist. Dabei sind entsprechende Auflagen zu erfüllen.

Bewilligung der Deponie datiert aus dem Jahre 1973.

Mit der Berichterstattung soll dokumentiert werden, dass von der Deponie keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen und wie die Auflagen und Massnahmen eingehalten werden.

⁶ Abschluss / Rekultivierung

Die Deponie ist nach Beendigung der Auffüllung ordnungsgemäss abzuschliessen. Es ist eine angepasste Nachsorge einzurichten.

Nach Fertigstellung der Deponie muss das Areal wieder dem Waldareal zugewiesen werden. Die Rekultivierungs- und Aufforstungsmassnahmen sind in einem Gestaltungsplan darzustellen und mit den kantonalen Fachstellen abzusprechen.

⁷ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Für die Nutzungsarten der Spezialzone Deponie Elbisgraben gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III.

Abschlussarbeiten und Nachsorge richten sich nach der Technischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

Die Bewilligungsnehmerin hat für Abschluss- und Rekultivierungsarbeiten bereits während der Betriebsphase Sicherheitsleistungen / Rückstellungen zu öffnen (§§ 23, 24 kantonale Verordnung über den Umweltschutz, UVS).

E. ÜBERLAGERENDE SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 14 Grundsatz / Vereinbarung

¹ Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte.

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. *Insbessondere ist es verboten, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.*

*Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG*

² Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen

Für ökologisch bedeutsame Objekte sollen, wenn möglich und sinnvoll, Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen getroffen werden.

Der Gemeinderat unterstützt Bemühungen, die zum Abschluss von Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen führen. Die Vereinbarungen sollen sicherstellen, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Naturobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern / Bewirtschaftern können folgende Inhalte enthalten:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafteter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutz- und Entwicklungsziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Allfällige Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge
- Allfällige Unterstützungsmassnahmen
- Gegenseitige Unterzeichnung Gemeinde und Grundeigentümer und/oder Bewirtschafteter

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen sollen, wenn möglich, mit dem Kanton (Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain) abgeschlossen werden (Biodiversitäts-Förderflächen).

§ 15 Freihaltezone

¹ Bedeutung Freihaltezone

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Hauptnutzung bleibt die landwirtschaftliche Produktion.

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.

² Entwicklungsziel

Eine Ausstattung und Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll gefördert werden.

Die Freihaltezonen stützen sich auf Einträge im kantonalen Richtplan, Vorranggebiete Landschaft.

§ 16 Landschaftsschutzzone

¹ Schutz- und Förderziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen

Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen, ökologisch wertvollen und ästhetisch reichhaltigen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes. Diese sollen in ihrem Bestand und in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortheimischer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

*Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV*

*Landwirtschaftszone Art. 16
RPG und zonenkonforme Bau-
ten und Anlagen in der Land-
wirtschaft Art. 16a ff RPG.*

² Allgemeine Schutzvorschriften Landschaftsschutzzone

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen sowie landschaftsprägende Nutzungen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzziele vereinbar sein.

In das Landschaftsbild eingepasste Obstanlagen und temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind erlaubt.

*Entspricht Objektblatt L3.2
"Vorranggebiet Landschaft",
kantonaler Richtplan.*

³ Spezifische Bestimmungen / Förderziele für die Landschaftsschutzzonen

Nutzungsauflagen:

- Die Naturwiesen sind zu fördern.
- Obstbäume sind zu fördern. Es sind möglichst zusammenhängende Bestände anzustreben.
- Zur Erreichung der Förder- und Erhaltungsziele sind möglichst Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen gemäss § 14 ZRL abzuschliessen.

*Intensiv-Obstanlagen sind in
der Landschaftsschutzzone
zu vermeiden.*

§ 17 Naturschutzzonen / Schutzobjekte Natur

¹ Zweck der Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte (Schutzobjekte)

Naturschutzzonen und Naturschutzobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und –elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Schutz- und Entwicklungsziele

Die Gemeinde setzt sich für die Erreichung folgender Schutz- und Entwicklungsziele ein:

- **Übergeordnetes Schutzziel** ist die Bewahrung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte). Insbesondere sind dies Standorte mit hoher oder besonderer Biodiversität, Einzelbäume, Feldgehölze / Hecken, wertvolle Waldränder, geologische Objekte etc.
- **Entwicklungsziel** ist das Anlegen von weiteren ökologisch wertvollen Landschaftselementen an geeigneten Standorten.

³ Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Naturschutzzonen

In den Naturschutzzonen dürfen keine Massnahmen oder Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzzielen zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzzonen in ihrem Bestand zu gefährden oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen. Die Erstellung von Bauten und Anlagen sowie Materialablagerungen jeglicher Art sind nicht zulässig.

Die Bewirtschaftung hat extensiv ohne Anwendung von Hilfsstoffen (Bioziden) zu erfolgen. Es sind Flora und Fauna schonende Maschinen zu verwenden.

Im grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

⁴ Spezifische Schutzziele und Schutzvorschriften für Schutzobjekte Natur

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort, in ihrem Bestand und ihrer Eigenart zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Gefährdungen jeglicher Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Abgrabungen im Wurzelbereich sowie artfremde, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen sind untersagt.

Im Anhang 1 werden für die Vegetationstypen der Schutzobjekte Natur weitere Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

⁵ Pflegepläne / Aufsicht

Der Gemeinderat erlässt für Naturschutzzonen bzw. Schutzobjekte Natur, wo nötig, Pflegepläne und regelt die Aufsicht.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an (Art. 18c NHG Bund).

Die Gemeinde stellt mittels Vereinbarung sicher, dass die Bedeutung des Naturobjektes erhalten bleibt (§ 27 NLG BL). Sofern anderslautende Vereinbarungen (Verträge mit Landwirtschaftlichem Zentrum Ebenrain) getroffen werden, werden diese berücksichtigt.

Wo möglich, sind Vereinbarungen mit Grundeigentümern und / oder Bewirtschaftern gemäss § 14 Abs. 2 ZRL abzuschliessen.

Die Anwendung von Mähaufbereitern widerspricht dem Zweck (Erhalt von Tierarten) und den Schutzzielen. Daher ist dies zu unterlassen.

Siehe auch § 20, Abs. 3 ZRL "Vollzug".

§ 18 Aussichtspunkte

¹ Aussichtspunkte bezwecken die Freihaltung und Wahrung besonderer Aussichtsmöglichkeiten.

² Im Bereich, der im Zonenplan Landschaft definierten Aussichtspunkte sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen höhenmässig zu begrenzen, so dass die Nah- und Fernsicht in das Ergolztal, die Rheinebene und das Arisdörfertal sowie auf die angrenzenden Höhenzüge des Juras, der Vogesen und des Schwarzwaldes bewahrt bleibt.

³ Aussichtspunkte:

Nr. 1	"Augsterfeld":	Sichtrichtung > Schwarzwald / Vogesen
Nr. 2	"Steinhölzli":	Sichtrichtung > Ergolztal / Jurahöhen / Basel / Vogesen
Nr. 3	"Chalchofen":	Sichtrichtung > Ergolztal / Jurahöhen
Nr. 4	"Hünkeler":	Sichtrichtung > Ergolztal / Jurahöhen
Nr. 5	"Einschlag":	Sichtrichtung > Ergolztal / Jurahöhen
Nr. 6	"Rankhof":	Sichtrichtung > Arisdörfertal

§ 19 Archäologische Schutzzonen

¹ Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleibt gewährleistet.

⁴ Unumgängliche Bodeneingriffe

Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Baselland) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische oder bauhistorische Untersuchung anordnet.

⁵ Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

Zone A:	Römische Siedlung Riedacker
Zone B:	Fossilienfundstelle ARA Ergolz
Zone C:	Fossilienfundstelle Niederschönthal
Zone D:	Fossilienfundstelle Schönthal
Zone E:	Römische Wasserleitung
Zone G:	Mittelalterliche Burgruine Altenberg
Zone I:	Neuzeitliche Befestigung Birchschanze
Zone J:	Steinzeitliche Siedlung Birch
Zone K:	Römische Siedlung Steinacker

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV und ArchVo

Es wird hier auch auf die historischen Verkehrswege verwiesen, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe orientierender Anhang 2)

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Überformte und untersuchte Bereiche

Archäologisch untersuchte Bereiche, in denen die archäologischen oder bauhistorischen Befunde durch moderne Baumassnahmen und Eingriffe bereits gestört sind, können aus den zu schützenden Bereichen ausgeklammert werden. Entsprechende Situationen müssen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde geklärt werden.

Zone F: "Frühmittelalterliches Grab" liegt innerhalb des Siedlungsgebietes (Zonenplan Siedlung).

Zone H: Historischer Verkehrsweg 'Kantonsstrasse' liegt im Bereich des kantonalen Nutzungsplanes (HPL).

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Vollzug

¹ Vollzug

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig.
Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungsbefugnisse für die Belange des Landschafts- und Naturschutzes beim Gemeinderat.

² Richtlinien / Verordnungen / Pflegepläne

Der Gemeinderat kann zum Zonenreglement Ausführungsbestimmungen z.B. in Form von Richtlinien und Verordnungen, Pflegepläne erlassen. Diese sind, wenn nötig, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien etc. haben begleitenden Charakter.

³ Inventar der Naturobjekte

Der Gemeinderat führt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist im Rahmen einer Revision der Zonenvorschriften zu überprüfen oder bei Bedarf nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

⁴ Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Verstösse gegen das Zonenreglement werden gemäss GG §§ 70 ff behandelt, siehe auch § 24 ZRL.

Rechtliche Grundlage, Zuständigkeit Kanton:
§ 12 NLG

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

Problemarten > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

§ 21 Ausnahmen

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- wichtige Gründe geltend gemacht werden,
- sich keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV

§ 22 Beratende Kommission

¹ Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung der Schutzbestimmungen setzt der Gemeinderat eine beratende Kommission ein, die den Gemeinderat in seiner Aufgabe als ausführende Vollzugsinstanz beratend unterstützt. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen und Instanzen zur Erfüllung seiner Aufgaben beiziehen.

² Die Aufgaben der Kommission werden in einem Pflichtenheft oder Reglement definiert.

Mit einem Pflichtenheft der beratenden Kommission (Naturschutzkommission) vom 6. Januar 2003 werden entsprechende Aufgaben definiert (Stand Revision 2015).

Die Naturschutzkommission der Gemeinde Füllinsdorf hat die Aufgabe, den Gemeinderat in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zu beraten und den Unterhalt und die Pflege der kommunalen Schutzobjekte zu überwachen. Sie erfüllt diese Aufgabe unter anderem durch regelmässige Begehungen der Objekte, bei welchen vor Ort der Zustand überprüft und allfällige Pflegemassnahmen festgelegt werden.

§ 23 Beiträge, Abgeltungen

¹ Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft. Mit dem jährlichen Budget werden zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt.

² Beitragsentrichtungsmodus

Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten.

Die Verwendung der kommunalen Mittel wird prioritär in Schutzzonen, für die Erhaltung und Förderung von Hochstammbäumen (insbesondere von Hochstamm-Obstbäumen) und auf ökologische Vernetzungsachsen ausgerichtet, sofern keine andere Abgeltung zum Tragen kommt.

Der Gemeinderat legt in einer Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie das Vorgehen fest.

Die kommunalen Mittel können eingesetzt werden zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten (§ 17 NLG).

Der Zonenplan bezeichnet als orientierender Planinhalt potentielle Gebiete für Baumbförderung.

§ 24 Strafen / Wiederherstellung

¹ Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Wiederherstellungspflicht

Wer den kommunal geschützten Objekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Der Gemeinderat kann die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder die Ersatzvornahme anordnen.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

Rechtliche Grundlage: § 138 RBG, § 29 NLG, § 22 ArchG, Art. 24e NHG, § 70b, § 81 ff GG (Wiederherstellungspflicht und Ersatzvornahme)

§ 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 3038 vom 7. Dezember 1993 inkl. Mutationen

§ 26 Inkrafttreten

¹ Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Überprüfung und Anpassung

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 24. Oktober 2017

Beschluss Gemeindekommission:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 4. Dezember 2017.....

Referendumsfrist: 5. Dez. 2017 – 3. Jan. 2018 (ungenutzt)

Urnenabstimmung: -----

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.vom

Planauflage vom

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber:

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte

(zu § 17 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die im Anhang 1 aufgeführten geschützten Objekte mit entsprechender Nummerierung sind im Zonenplan Landschaft dargestellt. Die Nummerierung entspricht denjenigen des Naturinventars 2012, sofern dort aufgeführt.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) oder mittels Pflegeplänen geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Inhalte Anhang 1

Weitere nicht unter Schutz gestellte Naturobjekte siehe Naturinventar 2012, Büro Hintermann und Weber, Reinach.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fließgewässern und Waldareal.

A	Naturschutzzonen (N.. - Objekte).....	2
B	Geologische Objekte / Schutzeinzelobjekte (div. d., h., f.. - Objekte)	12
C	Naturschutzeinzelobjekte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen (b.. - Objekte)	13
D	Naturschutzeinzelobjekte Hecken, Feldgehölze (h.. - Objekte)	15

A Naturschutzzonen (N.. - Objekte)

N1 – N15 sind bereits mit der Planung 1993 in Rechtskraft erwachsen.

N20 – N29 sind mit dem Naturinventar 2012 beurteilt worden oder im Rahmen der Revisionsarbeiten 2016 erhoben worden.

Naturschutzzone "Feuchtbiotop, Gebiet Langmatt"

N 1

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

g8

Beschreibung:
Parz. 504
Künstlich angelegtes Feuchtbiotop in leichter Hanglage. Einzelne Weiher, Schilfbestände, feuchte Mulden innerhalb von extensiven Wiesen. Ehemaliges Schiessstandgelände, teilweise mit Aufschüttung.

Bedeutung:
wertvoll

Schutzziele:
Erhalten des artenreichen Bestandes, insbesondere der Nassvegetation, Erhalten und weiterentwickeln als Amphibienlebensraum.
Wiederherstellung des ehemaligen Laufes des Rüschengrabenbächlis durch das Gelände. Natürliche Entstehung einer Hecke oder Uferbegleitflora.

Schutz- und Pflegemassnahmen:
Allgemein: Für Schutz- und Pflegemassnahmen wird zusätzlich auf die Pflegeplanung "Naturschutzgebiet Brüschraben-Langmatt" verwiesen.
Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung Keine Drainage.
Extensiv-Wiese: Richtzeit Schnitttermin: möglichst bald ab 15. Juni (spätestens nach 30 Tagen). 2 Schnitte pro Jahr. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %). Schnitgut abführen.
Bach-Säume: Richtzeit Schnitttermin: ab 1. August, jährlich abwechselnd hälftig mähen. Kein Befahren ausser zur Hecken- oder Saumpflege. Gebüsche im Randbereich periodisch zurückschneiden. Schnitgut abführen. Das Entfernen der bestehenden Ufervegetation ist nicht zulässig.
Weiheranlagen: Offen halten. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Regelmässige Pflegeeinsätze im Winter durchführen.
Waldareal: Anlegen eines gestuften Waldrandes. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen.

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 1 gem. Planung 1993.

Angrenzendes kantonales Schutzgebiet "Rüschraben", RRB Nr. 1605 vom 14. Mai 1974.

Siehe auch Weiher-Inventar der pro natura BL.

Siehe Pflegeplanung Naturschutzgebiet Brüschraben - Langmatt (Hintermann & Weber AG).

Teilweise kant. Biodiversitäts-Förderflächen, Stand 2016

Koordination mit kantonalem Naturschutzgebiet.

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone
"Lungenkraut-Buchenwald, Gebiet Unter der Fluh"

N 2

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 2 gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

d3

Beschreibung: <i>Parz. 512, 542, 543, 544, 988, 1637, 1643, 1644, 1645, 1646</i>	Wald mit Fluh und grobem Blockschutt. Fluh im Hauptrogenstein, stellenweise nass, überrieselt. Im Gratbereich Weisssegge-Buchenwald (Carici-Fagetum), sonst grossflächig Lungenkraut-Buchenwald (Pulmonario-Fagetum), unterhalb des überrieselten Felsens Ahorn-Eschenwald (Aceri-Fraxinetum), im übrigen Aronstab-Buchenwald (Aro-Fagetum). Südwestexponierter Lungenkraut-Buchenwald mit Immenblatt, oberhalb der Fluh. Mit vereinzelt Eichen. Kleiner Betonweiher gegen unteren Waldrand, stark beschattet. Lebensraum des Mittelspechts.
Bedeutung:	<i>Wertvoll (kantonal schützenswert)</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der natürlichen Artenzusammensetzung und Vielfalt der Pflanzengesellschaft.</i> <i>Alt- und Totholzanteil erhalten und erhöhen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die für den Schutzwald erforderlichen Massnahmen sind prioritär zu berücksichtigen.</i> <i>Selbstüberlassung erwünscht, wenn nötig Verjüngungsschläge mit gleichmässiger Förderung der verschiedenen bestandbildenden Bäume und unter Belassung von Altholz. Insbesondere Alt- und Totholz fördern. Kein Anpflanzen von Nadelhölzern.</i> <i>Auslichten des Waldrandbereiches zur Unterwuchsförderung. Anlegen eines gestuften Waldrandes.</i> <i>Weiher: Offen halten und periodisch Umgebung auslichten. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Regelmässige Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen. Pflegeeingriffe unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes des angrenzenden Siedlungsgebietes vornehmen.</i>

Überlagerndes kantonales Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservat "Unter der Fluh", RRB Nr. 1605 vom 14. Mai 1974 (Jagd-Verbot).

Siehe auch Weiher-Inventar der pro natura BL.

Siehe WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone
"Zettelwald / Zettelbach"

N 5

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 2 gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

d1

Beschreibung: <i>Parz. 2416, 3076, 3078</i>	Wald und Bach samt Erosionsgräben zweier Seitenarme. Hoher Totholzanteil. Fichten im zentralen Waldteil. Vor allem Lössauflage, kleinflächig Deckenschotter, kleiner Aufschluss von Keupermergel an der Ostgrenze im Bachbett. Am Nordwestende Einsturztrichter und weiterer Rutsch. Der Erosionsgraben ist im kantonalen geologischen Inventar aufgeführt (Objekt Zettel O-14/0) und ist auf ein Alter von 225 - 219 Mio. Jahre zurückzuführen. Grossflächig typischer Waldmeister-Buchenwald, Ausbildung mit Waldziest, auf Deckenschotter Übergang zu saurer Ausbildung mit Hainsimse. Im Bereich des Bachlaufes Waldmeister-Buchenwald mit Lungenkraut und kleinflächigem Bacheschenwald, der sich auch auf einen kleinen Rutschhang ausdehnt.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der Topographie und der offenen Bachläufe. Fördern von Alt- und Totholz und einheimischen Baumarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die für den Schutzwald erforderlichen Massnahmen sind prioritär zu berücksichtigen.</i> <i>Bewirtschaftung im Sinne eines Plenterwaldes. Selbstüberlassung erwünscht (Alt- und Totholzförderung), wenn nötig Verjüngungsschläge mit gleichmässiger Förderung der verschiedenen bestandbildenden Bäume gemäss der standortbedingten Mengenverhältnisse. Eichenbestand in Plenterbewirtschaftung integrieren.</i> <i>Auslichten des waldrandnahen Streifens zur Unterwuchsförderung.</i> <i>Keine Eingriffe in das natürliche Bachsystem. Keinerlei Veränderungen der gewachsenen Oberflächenformen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen.</i>

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone
"Birchwald und Ruschenbächli, Gebiet Birch"

N 6

Rechtskräftige Naturschutz-
zone Nr. 6 gem. Planung
1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

r1, g4

Beschreibung: <i>Parz. 3011, 3033, 3034, 3035, 3039</i>	Wald im Bereich des "Ruschenbächli" mit Erosionsgraben, vor allem im Oberlauf vertieft. Unterlage vor allem Löss (auf Deckschotter), am Bach anstehende Bunte Mergel (Überlagerung auf Gipskeuper). Vorwiegend Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), am Grabenhang reich an Wurmfarne, im flacheren unteren Teil Bacheschenwald (<i>Carici-remotae-Fraxinetum</i>). Bach stark beschattet. Einzelne Eichen sind vorhanden. Unterlage vor allem Löss (auf Deckenschotter), am Bach anstehende Bunte Mergel.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten des naturnahen Bachlaufes und Waldes. Altholzanteil und Eichen fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Belassen von Alt- und Totholz. Förderung der Eichen. Auslichten des waldrandnahen Streifens zur Unterwuchsförderung.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen.</i>

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone
"Waldareal, Gebiet Wölferhölzli"

N 7

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 7 gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

--

Beschreibung: Parz. 987, 1663	Geländestufe mit Wald im Anschluss an ein buschreiches Weideland.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	Erhalten der natürlichen Artenzusammensetzung im Wald mit minimalem Altholzbestand. Anlegen eines gestuften Waldrandes.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Saumzone zwischen Waldareal und Weide bzw. Hecke anlegen und abschnittsweise mähen. Waldareal: Selbstüberlassung des Waldes oder, falls genutzt, kein Anpflanzen von Nadelhölzern, gleichmässige Förderung der bestandesbildenden Baumarten gemäss den bestehenden Mengenverhältnissen. Anlegen eines gestuften Waldrandes anstreben. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen.

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone
"Wald und Halbtrockenrasen, Gebiet Chalchofe"

N 11

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 11 gem. Planung 1993.

(ergänzt Richtung Siedlungsgebiet)

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

w8, w10

Beschreibung: Parz. 742	Halbtrockenrasen mit typischen Magerkeitszeigern wie Kleinem Wiesenknopf, Wiesensalbei, Wiesen-Flockenblume, Feld-Witwenblume, Gewöhnlicher Margerite, Wilder Möhre, Gemeiner Skabiose, Feld-Thymian, Mittlerem Wegerich, Zittergras, Hauhechel. Flachgründiger Boden. Magerste Wiese von Füllinsdorf.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziele:	Erhalten der Magerwiese. Aufwerten der Randzonen.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz möglich (Richtzeit ab 1.4). Richtzeit Schnitttermin: möglichst spät ab 15. Juni. Abwechslungsweise stehen lassen eines Altgrasstreifens (ca. 10 %) anstreben. Schnittgut abführen. Einwachsen des Waldes verhindern. Übergangsbereiche, Saum anlegen, Schnitt alle 2 Jahre. Waldareal: Gestuften Waldrand anlegen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen.

Kant. Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2016.

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Naturschutzzone "Uferbereiche Ergolz"

N 14

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 14 gem. Planung 1993.

(ergänzt im Gewässerraum)

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

g3

Beschreibung: <i>Parz. Div.</i>	Ergolz mit Uferbereichen. Teilweise Wald, zum Teil Weidengebüsch oder Hochstaudenvegetation. Teilweise auch angrenzende Gärten. Geologische Aufschlüsse beim ehemaligen Wehr und im Gebiet "Ergolz". Im Bereich der Naturschutzzone befinden sich zwei geologische Objekte (Objekt O7-/0 Widen und Objekt O-9/0 Niederschöntal). Wichtige Fossilfundstelle im Niederschöntal.
Bedeutung:	<i>sehr wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten, aufwerten und fördern von naturnahen Uferbereichen. Fördern der Hochstaudenvegetation. Erhalten von zusammenhängenden Gehölzgruppen sowie markanten Einzelbäumen. Naturnahe Waldpflege der Waldufergehölze.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelmässige Uferpflege. Schaffung von Totwassernischen am Ufer. Bestockung abschnittsweise pflegen und auf den Stock setzen. Dabei sind die im Zonenplan bezeichneten erhaltenswerten Gehölzgruppen und markante Einzelbäume durch gezielte Pflegeeingriffe speziell zu fördern. Geologische Aufschlüsse offen lassen. In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung (landwirtschaftlich) hat im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung bzw. der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung zu erfolgen. Nicht zulässig sind: Das Entfernen von bestehenden Ufergehölzen, Gebüsch und Krautsäumen, ebenso Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Lagerplätze und Materialablagerungen, standortfremde Bepflanzungen sowie ackerbauliche Nutzung. Forstliche Pflege der Waldabschnitte im Sinne der Schutzziele. Keine Aufforstungen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Arbeiten und in der Betriebsplanung, soweit diese mit der Waldentwicklungsplanung (WEP) übereinstimmen. Im Bereich der ARA sind unter Berücksichtigung der naturschützerischen Belange unumgängliche Eingriffe in die Naturschutzzone möglich, sofern Bau, Betrieb und Unterhalt der Entsorgungsanlagen dies erfordern. Es sind Ausgleichsmassnahmen vorzusehen.</i>

Bewirtschaftungsformen gemäss GschV Art. 41c, Abs. 4: Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fließgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide, etc. Siehe auch DZV Anhang 4 sowie Pufferstreifenmerkblatt "Pufferstreifen richtig messen und bewirtschaften", KIP/PIOCH 2009.

Allfällige Nutzung der Wasserkraft muss durch eine übergeordnete Planung gestützt werden, kantonaler Richtplan etc. (Bestimmung ZR 1993: Eine allfällige Nutzung der Wasserkraft der Ergolz bei Niederschöntal muss gewährleistet bleiben).

WEP Liestal und Umgebung, RRB Nr. 243 vom 23.02.2016

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG). Die kommunalen Bestimmungen haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht gegen die kant. Nutzungsplanung verstossen.

Naturschutzzone
"Uferbereich Hülftenbächli, Gebiet Hülften"

N 15

Rechtskräftige Naturschutzzone Nr. 15 gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

g5

Beschreibung: <i>Parz. 816</i>	Restfläche zur kantonalen Nutzungsplanung. Uferböschung des Hülftenbaches. In Niederterrasse eingegrabener Bachlauf.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Wanderkorridor und Lebensraum für Tiere und Pflanzen erhalten. Erhalten und fördern einer naturnahen Ufervegetation.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Naturnahe Bewirtschaftung. Abschnittsweise durchforschten und zurückschneiden.</i>

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG). Die kommunalen Bestimmungen haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht gegen die kant. Nutzungsplanung verstossen.

Naturschutzzone
"Extensiv-Weide mit Strukturen, Langenhof Süd / Chrüzfeld"

N 20

Ganze Weide in Nummer
N20 zusammengefasst

Objektbezeichnung Natur-Inventar 2012 w2, w3, w4, w5, h8, h10, h13, h14, b9, b11

Beschreibung: Parz. 680, 681, 682, 683, 684, 758, 1663	Wiesen/Weiden: (w2) Rest einer ehemals grösseren Wiese, in Verbuchung begriffen, im unteren Teil mit Brombeeren und Hartriegel, im oberen Teil nährstoffreicher. Bestand mit Gemeiner Schafgarbe, Kleinem Wiesenknopf, Mittlerem Wegerich, Aufrechter Trespe, Feld-Witwenblume und Weiden-Alant. (w3) Magerer verbrachter Wiesenstreifen. Verläuft oberhalb der Hecke h10. Unter anderem mit Kleinem Wiesenknopf, Feld-Thymian, Wilder Möhre und Zittergras. Durch extensive Beweidung lückige Vegetation mit offenen Stellen. (w4) Wiese an einem Rutschhang mit vegetationslosen Stellen und einzelnen Sträuchern, magerer Boden mit Wilder Möhre und Langhaarigem Habichtskraut. In Verbrachung begriffen. (w5) Grosse sehr strukturreiche Magerweide mit typischen Magerwiesenpflanzen, Strauchgruppen, Dornengebüschen (Schwarz- und Weissdorn, Brombeeren, Heckenrosen), Hecken und alten, nicht mehr gepflegten Obstbäumen. In Intensivierung begriffen.
	Hecken / Baumgruppen: Teilweise auf kleiner Geländestufe (Rutschungs- oder Sackungskante). (h8, b9) Hecke auf Geländestufe mit drei alten Stieleichen (h8). Esche mit weiteren kleinen Bäumen möglichst erhalten. (h10) Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze, mit Hartriegel, Weissdorn, Hasel, Feldahorn, angrenzen an extensives Weideland. (h13) Feldgehölz in extensiver Weide. Abgezäunt, vor allem aus Eschen bestehend, wenig Unterwuchs, hoher Totholzanteil. (h14) Feldgehölz vor allem mit Eschen, einzelnen Eichen und Feldahorn, kein Unterwuchs, wird beweidet. (b11) Weitere Baumgruppe mit drei Eschen und einer Silberweide. (g6) Bachbegleitende Bestockung in einem breiten Graben. Baumbestand vorwiegend mit Buchen. Felsblock auf der Südseite. Quellaustritt im östlichen oberen Bereich.
Bedeutung:	<i>sehr wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der strukturreichen, extensiven Weide. Struktureichtum mit Dornenbüschen und Hecken erhalten.</i> <i>Verbrachung oder Intensivierung verhindern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Einzelstockbehandlung von Problempflanzen möglich.</i> <i>Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz (Richtzeit ab 1.4) möglich. Bei Bedarf Säuberungsschnitt. Schnittgut abführen.</i>

Hecken/Baumgruppe (h13, h14, b11): Rechtskräftige Naturschutz-Objekte Nr. 8, 9 gem. Planung 1993.

Teilweise Kant. Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2016. (Langenhof / Kreuzfeld):

**Naturschutzzone
"Baumhecke, Gebiet Langhag"**

N 24

Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 10 (Hecke) gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

h 12

Beschreibung: <i>Parz. 732, 734, 870, 3042, 3043, 3044, 3045</i>	Baumhecke mit vielen Eschen, Feldahorn, Eichen und Schlehdorn und Lesesteinhaufen.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der Baumhecke mit Lesesteinhaufen. Eichen fördern. Extensiv bewirtschafteten Krautsaum anlegen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Periodisches Auslichten oder auf den Stock setzen der Eschen. Eichen fördern. Krautsaum nicht düngen. Lesesteinhaufen freistellen und offen halten, jedoch möglichst lange Zeit ungestört halten.</i>

**Naturschutzzone
"Hecke und feuchter Graben, Gebiet Hinterberg"**

N 25

Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 4 (Hecke) gem. Planung 1993.

Objektbezeichnung Inventar 2012

h 18

Beschreibung: <i>Parz. 2417</i>	Hecke entlang einer Panzersperre und einem unversiegelten Feldweg. Entlang der Hecke verläuft ein feuchter Graben.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der Hecke, Entwicklung und erhalten einer Saumvegetation im Graben. Unversiegelten Feldweg mit Mittelstreifen erhalten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Hecke periodisch und abschnittsweise pflegen (ca. alle 5-8 Jahre), Extensive Bewirtschaftung des Grabens ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Keine Beweidung. Richtzeit Schnitttermin Krautsaum (Graben): ab 1. Juli. Graben jährlich zur Hälfte mähen. Schnittgut abführen. Grünen Mittelstreifen möglichst erhalten. Keine Versiegelung der Wegabschnitte.</i>

Krautsaum: Kant. Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2016.

Naturschutzzone
"Fromentalwiese, Gebiet Chalchofe"

N 26

Objektbezeichnung Inventar 2012

w11

Beschreibung: <i>Parz. 742</i>	Blumenreiche Fromentalwiese mit Übergang zu Halbtrockenrasen, an steilem Hang. Typische Arten wie Wiesensalbei, Feld-Witwenblume, Wiesen-Bocksbart. An mageren Stellen mit Zittergras, Knolligem Hahnenfuss und Frühlings-Schlüsselblume.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten der mageren Wiese, weiteres Ausmagern des Bodens.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz (Richtzeit ab 1.4) möglich. Biologischer Rebbau möglich. Jährlich 1-2 mal mähen. Schnittgut abführen.</i>

Naturschutzzone
"Extensive Wiese, Gebiet Rankhof"

N 27

Objektbezeichnung Inventar 2012

--

Beschreibung: <i>Parz. 984</i>	Extensive Wiese im Anschluss an Waldnaturschutzzone. Umgeben von Wald.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Offenhalten, Einwachsen des Waldes verhindern. Erhalten der extensiven Wiese.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung mit geringem Besatz (Richtzeit ab 1.4) möglich. Jährlich 1-2 mal mähen. Schnittgut abführen.</i>

Rechtskräftiges Naturschutzzone Nr. 2 gem. Planung 1993.

Kant. Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2016.

Naturschutzzone
"Uferbereiche Ruschenbächli, Gebiet Schiessanlage"

N 28

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

g1, g2

Beschreibung: <i>Parz. 3008, 3010, 3011</i>	Wiesenbach im Bereich der Schiessanlage auf östlicher Seite vorwiegend mit Strauchvegetation, auf westlicher Seite Hochstaudenvegetation mit Spierstauden. Hochstaudenvegetation mit vorwiegend Brennnesseln und einzelnen Spierstauden entlang des Waldrandes. Bach stark eingewachsen.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten des offenen Bachlaufes. Entwickeln und erhalten eines Krautsaums.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Hecke und Krautsaum periodisch pflegen, dabei schnell wachsende Arten auf den Stock setzen.</i>

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG). Die kommunalen Bestimmungen haben weiterhin Gültigkeit, sofern sie nicht gegen die kant. Nutzungsplanung verstossen.

B Geologische Objekte / Schutzeinzelobjekte (div. d., h., f. - Objekte)

Nummerierung (d./f./h.-Objekte) korrespondiert mit dem Naturinventar.
Objekte ab Nr. 100 sind im Rahmen der Revision 2014 erhoben worden.

"Grube, Gebiet Büechlihau"

d 2

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

d 2

Beschreibung: <i>Parz. 988</i>	Ehemalige Mergelgrube. Stark verbuscht mit Robinien
Bedeutung:	<i>bemerkenswert</i>
Schutzziele:	<i>Offene Grube mit einzelnen Gehölzen entwickeln.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Grube offen halten. Robinien entfernen. Gehölze regelmässig zurückschneiden. Eine waldberechtlich erforderliche Mindestbestockung ist sicherzustellen.</i>

"Steingrube, Gebiet Alteberg"

k 100

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

--

Beschreibung: <i>Parz. 988</i>	Steingrube mit geologischem Aufschluss.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzengesellschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung der offenen Stellen bzw. der geologischen Aufschlüsse.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Überwaldung und Verbuschung durch regelmässige Eingriffe verhindern. Eine waldberechtlich erforderliche Mindestbestockung ist sicherzustellen.</i>

"Unversiegelte Feldwege"

f1, f 2, f 4, f 100

Objektbezeichnung Naturinventar 2012

f1, f 2, f 4

Beschreibung: <i>Parz. 343, 3032, 3046, 3063</i>	Grienwege bzw. unversiegelte Feldwege sind bedeutende Vernetzungselemente im Landschaftsgebiet.
Bedeutung:	<i>wertvoll</i>
Schutzziele:	<i>Erhalten als unversiegelte Wege mit Mittelstreifen und als vielfältige Ruderalvegetations-Standorte.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Grünen Mittelstreifen möglichst erhalten. Keine Versiegelung der Wegabschnitte. Möglichst Düngung im Randbereich vermeiden. Zwischen Weg und Kulturland, wenn möglich, einen Krautsaum entwickeln lassen.</i>

C Naturschutzzeitzelobjekte Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen (b.. - Objekte)

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume / Baumreihen sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.
Schutzziele:	Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden oder zu beseitigen. Bei Wegfall eines geschützten Baumes ist dieser zu ersetzen. Ist eine Ersatzpflanzung am ursprünglichen Standort nicht möglich, ist zusammen mit dem Gemeinderat ein adäquater Standort zu definieren. Die Pflege ist auf eine möglichst hohe Lebenserwartung der Bäume auszurichten.

Der GrundeigentümerIn bzw. BewirtschafterIn legt zusammen mit dem Gemeinderat den Ersatzstandort fest.

b1 – b18 sind im Naturinventar 2012 beurteilt worden (teilweise bereits rechtskräftig). Weitere Objekte ab **b100** sind im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft erhoben worden oder sind bereits rechtskräftige Schutzobjekte.

Augsterfeld Parz. 3009	b1	Lindenbaum Bedeutung: bemerkenswert
Augsterfeld Parz. 3033	b2	Baumgruppe (Linde umgeben von weiteren Bäumen) Bedeutung: bemerkenswert
Im Leimen Parz. 844	b3	Nussbaum Bedeutung: bemerkenswert
Im Leimen Parz. 844	b4	2 grosse Eichen Bedeutung: wertvoll
Leime Parz. 3037, 3047, 3048, 3049	b6	Baumreihe aus Hainbuchen Bedeutung: bemerkenswert
Chleiteil Parz. 3072	b7	Junge Linde am Rand einer Hecke mit Sitzbank Bedeutung: bemerkenswert
Steinackerhof Parz. 3070	b8	Mehrere Nussbäume Bedeutung: bemerkenswert
Langehof Parz. 686	b10	Mehrstämmige Eiche Bedeutung: wertvoll
Chrüze Parz. 681, 684	b11	Baumgruppe (Esche, Silberweide) Bedeutung: wertvoll

Angrenzend an h15.

Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993.

Bestandteil des rechtskräftigen Naturschutz-Objektes Nr. 9 gem. Planung 1993. Innerhalb Naturschutzzone N20.

Grütsch <i>Parz. 688</i>	b12	Rosskastanie in Strassenkreuzung Bedeutung: bemerkenswert	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993. Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993. Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993. Weitere Hofbäume vorhanden. Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993. Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993.
Büechlihau <i>Parz. 988</i>	b13	Mehrstämmige Linde Bedeutung: bemerkenswert	
Hinterberg <i>Parz. 979</i>	b14	Nussbaum in Hofumgebung Bedeutung: bemerkenswert	
Hof Moosmatt <i>Parz. 113, 121</i>	b16	2 Linden Bedeutung: wertvoll	
Rankhof <i>Parz. 984</i>	b17	Hofbepflanzung, es sind mind. 4 Hofbäume zu erhalten. Bedeutung: bemerkenswert	
Augsterfeld, Schiessanlage <i>Parz. 3008</i>	b100	Zwei Lindenbäume, ein Nussbaum Bedeutung: wertvoll	
Bannacher <i>Parz. 3039</i>	b101	Eiche Bedeutung: sehr wertvoll	
Rankhof Parkplatz (öW+A-Zone) <i>Parz. 984</i>	b103	Baumreihe Bedeutung: bemerkenswert	
Steinackerhof <i>Parz. 3070</i>	b105	Linde Bedeutung: wertvoll	
Chalchofen <i>Parz. 742</i>	b106	Linde Bedeutung: wertvoll	

D Naturschutzzeitzelobjekte

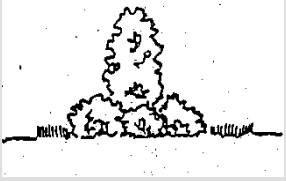
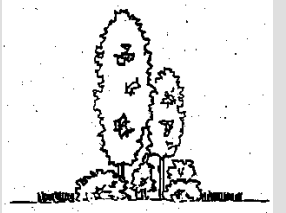
Hecken, Feldgehölze (h.. - Objekte)

Beschreibung:	Hecken, Feldgehölze und Ufervegetationen sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf). Sofern Hecken nicht im Rahmen des ökologischen Ausgleichs entstanden sind, sind diese gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG BL) geschützt.
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Hecken und Feldgehölze als wertvolle Vernetzungs- und Kulturelemente.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:</i>
Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. Ausparen).</i>
Lücken	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>
Krautsaum	<i>Es wird empfohlen entlang der Hecken und Feldgehölze einen angemessenen Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und soll periodisch gemäht werden. Termin: frühestens 15. Juni.</i>

Rechtsgrundlage: § 13 NLG

Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden), Rechtsgrundlage: Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, Anhang 2.5 (ChemRRV).

Als angemessener Krautsaum wird das Anlegen eines ca. 3 m Saumes empfohlen.

Hecken 	<i>Pflegemassnahmen für Nieder-, Strauch- und Baumhecke:</i> • Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.
Feldgehölze 	<i>Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).</i> <i>Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.</i>
Gebüsche	<i>Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüschern nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.</i> <i>Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.</i>

h1 – h22, o5 sind im Naturinventar 2012 beurteilt worden. Objekt **h100** ist im Rahmen der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft erhoben worden.

Augsterfeld Parz. 3008	h1	Hecken- und Brachelemente auf aufgeschütteten Erdwällen (Kugelfang). Bedeutung: wertvoll
Augsterfeld 3009	h2	Feldgehölz in Hohlform (möglicherweise durch Sackung entstanden). Bedeutung: wertvoll
Augsterfeld, Birch Parz. 3032, 3033, 3034	h3	Hecke entlang Feldweg, mit Hainbuchen, Hartriegel und einzelnen Dornensträucher. Bedeutung: wertvoll
Langehof Parz. 758, 1663	h8	Hecke auf Geländestufe, mit drei alten Stieleichen. Im Norden in Ausbreitung auf ehemaligen mageren Wiesen. Dominante Arten im Norden sind Hartriegel und Brombeeren. Bedeutung: wertvoll

Bestandteil der öW-Zone "Schiessanlage".

Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 3 gem. Planung 1993.

Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 8 gem. Planung 1993.

Innerhalb Naturschutzzone N20

Langehof Parz. 758	h10	Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze, mit Hartriegel, Weissdorn, Hasel, Feldahorn, angrenzend an extensives Weideland. Bedeutung: wertvoll	Innerhalb Naturschutzzone N20
Langehof Parz. 758, 681	h13	Feldgehölz innerhalb einer extensiven Weide. Abgezäunt, vor allem aus Eschen bestehend, wenig Unterwuchs, hoher Totholzanteil. . Bedeutung: wertvoll	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 9 gem. Planung 1993. Innerhalb Naturschutzzone N20,
Langehof Parz. 681, 682, 683	h14	Feldgehölz vor allem mit Eschen, einzelnen Eichen und Feldahorn, kein Unterwuchs, wird beweidet. Bedeutung: wertvoll	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 9 gem. Planung 1993. Innerhalb Naturschutzzone N20.
Steinackerhof Parz. 3080	h17	Verbuschte Wegböschung, ehemals magerer Rasen, vor allem aus Hainbuche, Esche und Bergahorn. Möglichst wiederherstellen der mageren Böschung mit einzelnen Strauchgruppen. Bedeutung: bemerkenswert	
Hinterberg Parz. 2417	h18	Hecke entlang einer Panzersperre. Entlang der Hecke verläuft ein feuchter Graben. Bedeutung: wertvoll	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 4 gem. Planung 1993. Innerhalb Naturschutzzone N25.
Rankhof Parz. 984	h21	Hecke entlang Arisdorferstrasse. Mit saumartiger Vegetation ohne Sträucher im südlichen Teil. Frisch gepflanzter Speierling. Nur kleiner Teil der Hecke liegt in der Gemeinde Füllinsdorf. Bedeutung: wertvoll	Angemeldet als Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2016.
Hümpeli Parz. 475	h22	Hecke an Strassenbord, nördlicher Teil mit Hauhechel in der Krautschicht, südlicher Teil durch angrenzenden Wald stark beschattet. Enthält auch Ziersträucher. Bedeutung: bemerkenswert	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 13 gem. Planung 1993.
Langehof Parz. 1663	h100	Hecke in Magerweide. Bedeutung: wertvoll	Innerhalb Naturschutzzone N20.
Hünkeler Parz. 708, 709, 710, 716, 717, 722	o5	Hecken auf Resten von alten Trockenmauern (vermutlich ehemaliger Rebberg), in kleinparzelligem Gartenland. Wertvoller westexponierter Hang mit kleinstrukturierter Nutzung. Der ganze Bereich "o5" ist durch Nutzungsaufgabe am Verbuschen. Bedeutung: sehr wertvoll	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 12 gem. Planung 1993. Im Naturinventar 2012 unter Objekt o5 "Obstgärten" beschrieben.
Eichelhof 843, 1663	g6	Bachbegleitende Bestockung in einem breiten Graben. Baumbestand vorwiegend mit Buchen. Felsblock auf der Südseite. Quellaustritt im östlichen oberen Bereich. Bedeutung: wertvoll	Rechtskräftiges Naturschutz-Objekt Nr. 8 gem. Planung 1993.

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1.	Empfehlungen für Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen	2
1.1.	Empfehlungen für Pflege und Erhaltung von Obstbaumbeständen	2
1.2.	Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder / Waldrandpflegekonzept	2
1.3.	Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche	3
2.	Orientierende Planinhalte.....	4
2.1.	Kantonal geschützte Naturobjekte / kantonal schützenswertes Waldareal	4
2.2.	Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	4
2.3.	Gewässernetz	5
2.4.	Grundwasserschutzzonen	5
2.5.	öffentliche / private Quellen	5
2.6.	Sondernutzungsplanung / Kantonale Planung	5
2.7.	Gefahrenzone Schiessanlage.....	5
2.8.	Fruchtfolgeflächen	6
2.9.	Potentielle Gebiete für Baumförderung	6
2.10.	Naturwerte ohne Schutzstatus (orientierend)	6
3.	Orientierende Grundlagen (Bund / Kanton / Gemeinde).....	7
3.1.	Bundesinventar der Historische Verkehrswege (IVS)	7
3.2.	Kantonaler Richtplan.....	9
3.3.	Waldentwicklungsplanung WEP	9
3.4.	Gefahrenhinweiskarte BL	10
3.5.	Kommunales Naturinventar	10
3.6.	Wildtierkorridor.....	12
3.7.	Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)	13

1. EMPFEHLUNGEN FÜR SCHUTZ- UND PFLEGE-MASSNAHMEN FÜR VERSCHIEDENE VEGETATIONSTYPEN

1.1. Empfehlungen für Pflege und Erhaltung von Obstbaumbeständen

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere. Diese begünstigt eine Vielzahl von Tieren, die im Laufe ihres Lebens verschiedene Nischen benötigen (Nistplätze, Deckung, verfügbare Nahrung wie Blüten und Insekten sowie erhöhte Sitzwarte für Jagd und Reviergesang).

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen sind das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) zu sichern, bestehende Bestände zu ergänzen und an neuen Standorten junge Bäume anzupflanzen.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbissschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen, am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

Im Zonenplan Landschaft werden bedeutende Obstgärten, die mit dem Naturinventar erhoben wurden, orientierend dargestellt.

Die Empfehlung gilt für das ganze Landschaftsgebiet.

1.2. Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder / Waldrandpflegekonzept

Für das Forstrevier Viola Altenberg soll ein Waldrandpflegekonzept erarbeitet werden, welches zum Ziel hat, Waldränder entsprechend ihrer Bedeutung durch den Kanton bzw. die Gemeinde situationsgerecht zu pflegen. Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Bedeutung

Als Übergangsbereich zwischen Kulturland und Wald weisen sie eine besondere Artenvielfalt auf, mit zum Teil auf diesen Lebensraum spezialisierten Arten. Sie bieten unerlässliche Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Rastplätze und sind wichtige Verbindungen zwischen verschiedenen Lebensräumen.

Zielsetzung

Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist eine Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 15 m oder mehr auszudehnen.

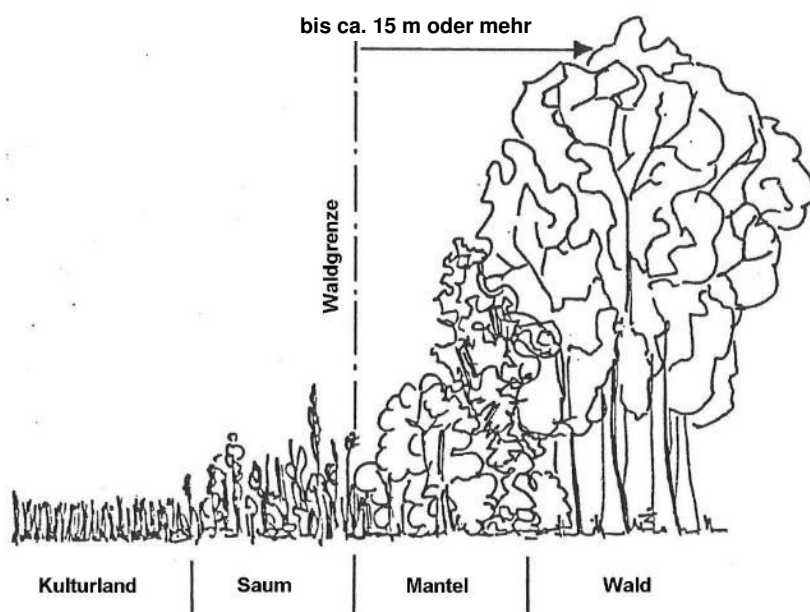
Krautsaum

Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite soll im Minimum 3 m betragen. Keine landwirtschaftlichen Hilfsmittel (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Ökologisch wertvolle Säume auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Mindestbreite 5m) können im Rahmen des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt werden.

Keine Darstellung im Zonenplan Landschaft

Waldrandpflegekonzept für das Forstrevier Viola Altenberg noch ausstehend.

*Ökologischer Ausgleich:
Siehe kantonale Biodiversitätsförderbeiträge (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain).*



1.3. Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

Gewässer

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Ausnahmen bilden technisch nicht vermeidbare Dolenabschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.

Art. 38 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG)

Ufervegetation im Offenland

Es soll möglichst ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.

Art. 21 NHG

Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.

Ufergehölze sollten einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen). Steinhaufen sind offen zu halten.

In Bereichen, wo eine naturnahe und standortgerechte Ufervegetation fehlt, ist deren Gedeihen zu fördern. Dabei sind Bewirtschaftungsformen für die Gewässerräume / Uferbereiche in der eidg. Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs.4) aufgeführt. Bewirtschaftungsauflagen und Bewirtschaftungsanweisungen für Streueflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Uferwiesen entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiesen, extensiv genutzte Weiden etc. sind in der eidg. Direktzahlungsverordnung geregelt.

Ufervegetation im Waldareal

Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Waldgesellschaften – etwa Weiden- oder Erlenniederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegeheiebe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.

Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

2. ORIENTIERENDE PLANINHALTE

*Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)*

2.1. Kantonal geschützte Naturobjekte / kantonal schützenswertes Waldareal

Unterschutzstellung

Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

Objekt A "Ergolz":RRB Nr. 611 vom 12. Januar 1960

Objekt B "Rüschgraben":RRB Nr. 1605 vom 14. März 1974

Objekt C "Büchlihu":RRB Nr. 832 vom 22. März 1966
(überlagerndes Natur-, Jagd- und Vogelschutzreservates)

*Kommunal als Naturschutz-
zone definiert.*

2.2. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500 m², 12 m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

Falls eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- und Schutzfunktion erfüllt, sind die Flächen- und Alterskriterien ungültig. Bei Unklarheiten kann eine Beurteilung durch den kantonalen Forstdienst (Amt für Wald beider Basel) verlangt werden.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

Alle bestockten Flächen, die in den Waldgrenzenkarten nicht oder als Gehölz eingezeichnet sind, sind zum Zeitpunkt des Erlasses der Waldgrenzenkarte kein Wald im Rechtssinne. Dies gilt für diejenigen bestockten Flächen, die innerhalb oder bis 20 m ausserhalb des Perimeters Zonenplan Siedlung liegen.

§ 2 kant. Waldgesetz.

*Im Sinne Art. 2, Abs. 4 eidg.
WaG*

§ 4 kant. Waldgesetz

*Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldge-
setz, WaG*

2.3. Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

2.4. Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

Grundwasserschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentümerverbindlich.

Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss separat festgelegt. In Füllinsdorf ist dies:

Grundwasserschutzzone für das gemeinsame Pumpwerk "Wanne" Frenkendorf / Füllinsdorf RRB Nr. 2207 vom 22. August 1978

Die Grundwasserschutzzonen befinden sich aktuell in Überarbeitung. Nach Abschluss der Planungsarbeiten und bei Vorliegen neuer rechtskräftiger Grundwasserschutzzonen ist der orientierende Planinhalt des Zonenplanes Landschaft anzupassen.

GschV Art. 29

Im Bereich des kantonalen Nutzungsplanes „Hochleistungsstrasse Pratteln – Liestal“ bzw. des Zonenplanes Siedlung

2.5. Öffentliche / private Quellen

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- § 32: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- § 35: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

2.6. Sondernutzungsplanung / Kantonale Planung

In einem separaten Verfahren beschlossene und genehmigte Planungen.

- Kommunale Teilzonenplanung "Birch" RRB Nr. 2139 vom 9. August 1977
- Kantonaler Nutzungsplan Hochleistungsstrasse Pratteln-Liestal (HPL), in Rechtskraft seit 12. August 2002

2.7. Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

2.8. Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Art. 26-30 RPV

2.9. Potentielle Gebiete für Baumförderung

In den potentiellen Gebieten für Baumförderung sollen insbesondere im Hofbereich Hochstammbäume (insbesondere Hochstamm-Obstbäume) erhalten und gefördert werden. Nebst den Bereichen in Hofnähe sind im Zonenplan Landschaft Hanglagen im Gebiet Neumattrein und Augsterfeld bezeichnet.

Die Gemeinde unterstützt insbesondere in den vorgenannten Gebieten Bestrebungen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

2.10. Naturwerte ohne Schutzstatus (orientierend)

Hülftenhof Parz. 816	b5	Mehrere Rosskastanien. Bedeutung: bemerkenswert
Hinterberg Parz. 979	b15	Birnbaum Bedeutung: bemerkenswert
Hümpelhof Parz. 475	b18	Linde. Bedeutung: wertvoll
Gässli Parz. 747	b104	Baumreihe (Kastanie, Esche, Bergahorn) Bedeutung: bemerkenswert
Chleiteil Parz. 3071	h15	Öko-Hecke. Strukturreich, mit beidseits vorgelagertem Krautsaum. Bedeutung: wertvoll
Chleiteil Parz. 3071	h16	Öko-Hecke. Noch junge Sträucher. Bedeutung: bemerkenswert

Angemeldet als Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2015.

Angemeldet als Biodiversitäts-Förderfläche, Stand 2015.

Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligem Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

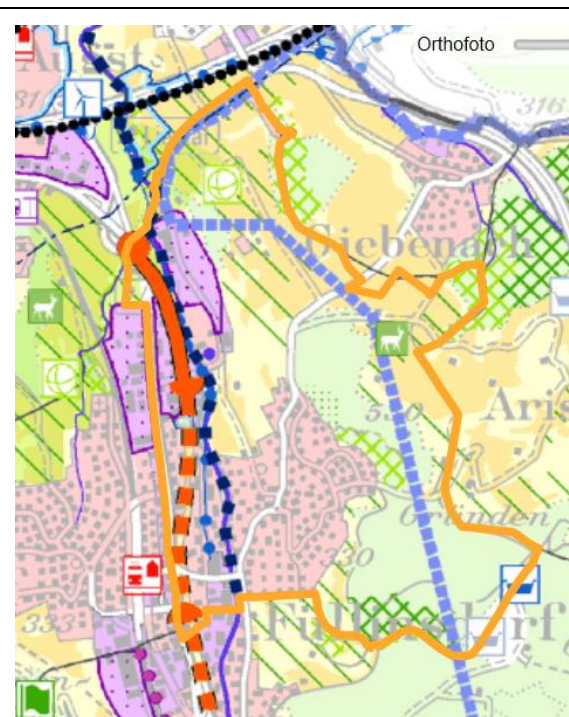
3.2. Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden sowie sie das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Der kantonale Richtplan ist vom Landrat am 26. März 2009 (LRB Nr. 1080) beschlossen worden. Der Bund hat den kantonalen Richtplan am 8. September 2010 genehmigt.

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG



	L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
	L 2.2	Fruchtfolgeflächen
	L 3.1	Vorranggebiet Natur
	L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
		Wildtierkorridor
	L 1.1	Aufwertung Fliessgewässer
	L 1.2	Raumbedarf Fliessgewässer
	L 4.1	Ausflugsziel im Jura
	L 4.2	Freizeitanlage im Nicht-Siedlungsgebiet
		Waldfläche
	VE 3.1	Deponiestandort
		Konzessionsgebiet Schweizerische Rheinsaline

3.3. Waldentwicklungsplan WEP

Der Waldentwicklungsplan (WEP) ist eine überbetriebliche Planung, die mindestens ein Forstrevier umfasst. Der WEP stellt für das gesamte Waldareal die Abstimmung der verschiedenen Waldfunktionen sicher, damit der Wald seine Funktionen (Holzproduktion, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren, Erholung) nachhaltig erfüllen kann.

Die Umsetzung des WEP erfolgt mittels Betriebsplanung, Projekten, Verträgen, Bewilligungen und nicht zuletzt mittels Information und Öffentlichkeitsarbeit (Ausbildung und Sensibilisierung).

Die Waldentwicklungsplanung WEP Liestal und Umgebung wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 243 vom 23. Februar 2016 genehmigt.

3.4. Gefahrenhinweiskarte BL

Für den Perimeter des Zonenplans Landschaft gelten die Aussagen der Gefahrenhinweiskarte BL als letzter Stand, sofern in der Naturgefahrenkarte Basel-Landschaft der Gemeinde Füllinsdorf keine Aussagen vorhanden sind. Eigentümern und Bewirtschaftern wird empfohlen, die bestehenden Grundlagen (Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls Naturgefahrenkarte im Nahbereich des Siedlungsgebietes) bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie im Bereich von Spezialzonen, in welchen sich Menschen regelmässig aufhalten, zu konsultieren.

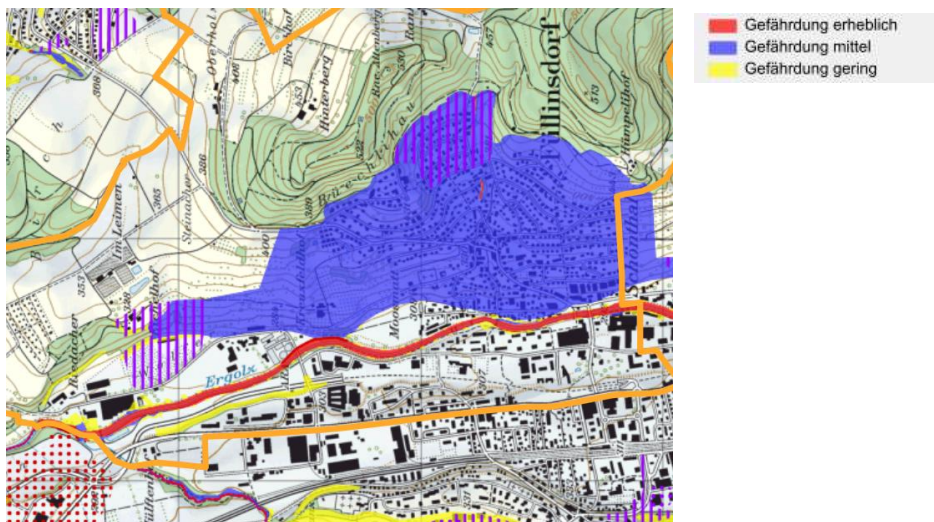
Gefahrenhinweiskarte BL

Die Gefahrenhinweiskarte BL wurde durch die Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung im Jahr 2005 erstellt, macht flächendeckende Aussagen bezüglich möglich auftretender Naturgefahrenarten und dient als Grundlage für detailliertere Untersuchungen bezüglich Eintretenswahrscheinlichkeit und Intensität von Naturgefahrenereignissen.

Naturgefahrenkarte Füllinsdorf

Die Naturgefahrenkarte beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet und angrenzendes Offenland. Die Naturgefahrenkarte zeigt wie stark ein Gebiet von Naturgefahren bedroht ist. Die Naturgefahrenkarten dienen als Grundlage für die Massnahmenplanung. Dabei stehen raumplanerische Massnahmen im Vordergrund (insbesondere für das Siedlungsgebiet).

Die Zuweisung der Gefährdung (Überschwemmung, Steinschlag, Rutschung) ist im Detail den Naturgefahrenkarten zu entnehmen.



Synoptische Naturgefahrenkarte Bereich Siedlung und Umgebung

Die Gefahrenhinweiskarte ist abrufbar unter www.geo.bl.ch > geoView.BL

Siehe auch § 6 ZR

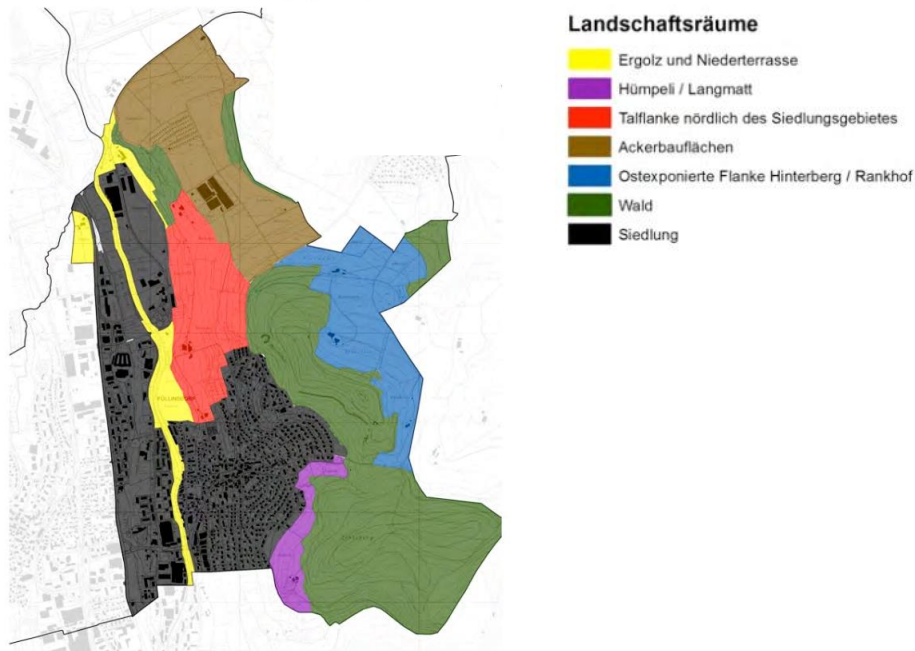
Siehe dazu auch <http://geo-view.bl.ch>

3.5. Kommunales Naturinventar

Das "Naturinventar Füllinsdorf 2012" wurde durch die Firma Hintermann & Weber aus Reinach, im Mai 2013 fertiggestellt.

Ziel des Naturinventars ist es, eine aktuelle Bestandsaufnahme aller schützenswerten Lebensräume in der Gemeinde Füllinsdorf vorzunehmen. Das Inventar gibt einen Überblick über die Verbreitung und den Zustand der im Jahre 2012 existierenden, vielfältigen und ökologisch wertvollen Lebensräume oder Einzelobjekte.

Die im alten Naturinventar von 1986 ausgewiesenen Naturobjekte wurden systematisch aufgesucht und kontrolliert. Zudem wurde das Offenland innerhalb des Perimeters des Zonenplans Landschaft flächendeckend überprüft.



Ergolz und Niederterrasse (gelb)

Die unbesiedelte Fläche auf der Niederterrasse des Ergolztales ist gering und beschränkt sich mit Ausnahme kleiner, intensiv genutzter Landwirtschaftsflächen auf die Ergolz mit ihren Uferbereichen. Aufgrund der beidseitig angrenzenden Siedlungsflächen wird die Ergolz nicht als unbesiedeltes Gebiet bzw. als Offenland wahrgenommen. Auf dem Luftbild ist jedoch ersichtlich, dass sich die Ergolz von Süd nach Nord als grüne Ader durch das ganze Siedlungsgebiet von Füllinsdorf zieht. Das Gewässer mit seinen Uferbereichen hat eine wichtige Bedeutung als Vernetzungsachse zwischen dem Rhein und dem oberen Ergolztales.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Die Durchgängigkeit sowohl für gewässer- als auch für gehölzgebundene Arten erhalten und wo möglich noch verbessern.

Hümpeli / Langmatt (violett)

Das Gebiet Hümpeli und Langmatt ist eine relativ kleine westexponierte Landwirtschaftsfläche, begrenzt durch das Siedlungsgebiet im Norden und Westen und durch Wald im Osten. Im Süden setzt sich die Landwirtschaftsfläche auf dem Gemeindegebiet von Liestal fort. Die Landschaftskammer ist geprägt durch extensive landwirtschaftliche Nutzungen und lockere Streuobstbestände.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Beibehaltung der extensiven Wiesenlandnutzung und der Streuobstbestände.
- Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet.

Talflanke nördlich des Siedlungsgebietes (rot)

Die westexponierte Talflanke nördlich des Siedlungsgebietes wird mehrheitlich als Wies- und Weideland genutzt. Ein lockerer Obstbaumbestand, verschiedene Hecken, Baumgruppen und extensive Wiesen prägen den Charakter dieser Landschaft. Sowohl aus natur- als auch aus landschaftsschützerischer Sicht sollte deshalb diesem Gebiet besondere Beachtung geschenkt werden.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Beibehaltung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der Streuobstbestände.
- Verhinderung der Verbrachung von nicht mehr genutzten Obstgärten und Weideland.
- Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet.
- Schwerpunkte in den sehr wertvollen Gebieten o5 und w5 setzen und für diese langfristige Pflegekonzepte erstellen.

Ackerbauflächen nördlich der Giebenacherstrasse (braun)

Dieses Gebiet ist nur leicht gegen Norden exponiert und eignet sich deshalb gut für den Ackerbau. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben den Ackerbauflächen prägen eine Treibhausanlage und eine Familiengartenzone den Charakter dieser Landschaft.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Kein prioritäres Gebiet für Natur und Landschaft.
- Durch Pflanzung von Einzelbäumen (z.B. in Wegkreuzen) einige markante Landschaftselemente schaffen.

Ostexponierte Flanke Hinterberg / Rankhof (blau)

Das gegen Giebenach und Arisdorf hin exponierte Landwirtschaftsgebiet südlich der Giebenacherstrasse wird unterschiedlich genutzt und lässt sich deshalb nicht einheitlich charakterisieren. Ackerbauflächen, Obstgärten, Wies- und Weideland sind in diesem Gebiet gleichermassen vertreten.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Schutz und Förderung einzelner Naturobjekte wie Hecken und Einzelbäume.

Wald (grün)

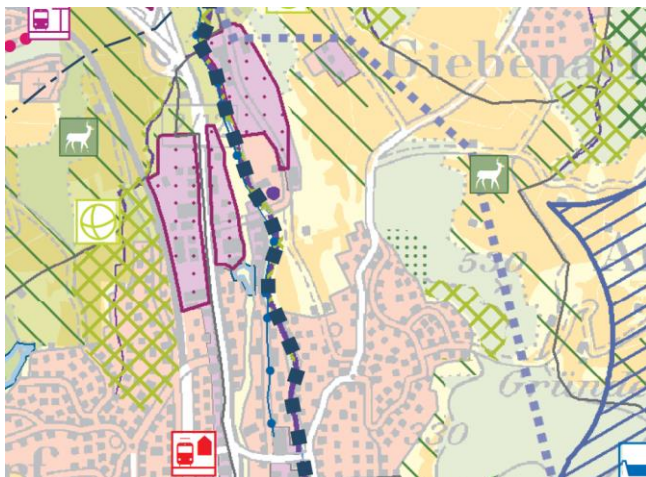
Der Wald von Füllinsdorf ist geprägt von typischen und häufigen Buchenwaldgesellschaften. Wertvoll ist der südwestexponierte Hang «Büchlihu», der unter kantonalem Schutz steht. Ebenfalls bedeutend ist der steile, südexponierte Hang am Elbisberg.

Entwicklungsziele Natur und Landschaft:

- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Alt- und Totholzinseln fördern

3.6. Wildtierkorridor

Gestützt auf die Planungsgrundsätze aus der Kantonalen Richtplanung (Objektblatt L3.1, S1.3) setzt sich die Gemeinde für die Erhaltung und das Anlegen von Vernetzungselementen im Gebiet des Wildtierkorridors ein.



Auszug kant. Richtplan, Stand Sept. 2017

3.7. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Ausscheidung von Gewässerräumen in einem kantonalen Nutzungsplan), gestützt auf die Änderung des RBG vom 27. Juni 2013 (§ 12a "Gewässerraum") gilt neben den Bestimmungen der Naturschutzzonen im Bereich der Gewässer die Übergangsbestimmung der eidg. GschV (insbesondere Anlagen im Gewässerraum). Sofern die Bestimmungen der Uferschutzzonen nicht gegen den kantonalen Nutzungsplan verstossen, bleiben diese bestehen.

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Absatz 1 und 2, Art. 41c GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Anmerkung: Gestützt auf die Änderung der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung vom 1.6.2011 scheidet der Kanton im Rahmen von kantonalen Nutzungsplänen Gewässerräume aus (§ 12a RBG).

